

**Änderungsvereinbarung zum
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

Mainova Aktiengesellschaft

mit Sitz in Frankfurt am Main

- nachstehend „**Organträgerin**“ genannt -

und der

Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH

mit Sitz in Frankfurt am Main

- nachstehend „**Organgesellschaft**“ genannt -

vom 19. September 2003 (geändert am 28. März 2014)

- - -

I.

Vorbemerkung

Die im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7173 eingetragene Aktiengesellschaft unter der Firma Mainova Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main ist Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 55657 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main. Einzig weitere Gesellschafterin ist die im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 55657 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma WISA Wiederverwertungsgesellschaft für Sperrmüll und Altholz mbH (nachstehend „**WISA GmbH**“ genannt) mit Sitz in Alzenau.

Die Organträgerin und die Organgesellschaft haben am 19. September 2003 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, welcher am 28. März 2014 geändert wurde. Die Änderung wurde am 25. Juli 2014 in das Handelsregister eingetragen.

Organträgerin und Organgesellschaft gehören zum Stadtwerke-Frankfurt Konzern, innerhalb dessen mehrere Gewinnabführungs- bzw. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bestehen.

Zur terminologischen wie inhaltlichen Vereinheitlichung der verschiedenen Gewinnabführungs- bzw. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge innerhalb des Stadtwerke-Frankfurt Konzerns soll auch der vorliegende Beherrschungs- und Gewinnabführung überarbeitet und angepasst werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien die folgende Zweite Änderungsfassung des zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft am 19. September 2003 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

II.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

§ 1

Leitung

Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 2 Abs. 2 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

- (3) Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu verwenden, soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Gewinn entstanden ist.

§ 3

Verlustübernahme

- (1) Für die Verlustübernahme gilt § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Verlust entstanden ist.

§ 4

Ausgleich

- (1) Die Organträgerin garantiert der WISA GmbH für die Dauer dieses Vertrages eine feste jährliche Ausgleichszahlung von EUR 5,00 je Geschäftsjahr je EUR 100,00 der von der WISA GmbH an der Organgesellschaft gehaltenen und voll eingezahlten Geschäftsanteile.

Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft gewährt, für das dieser Vertrag wirksam wird. Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig. Für erst teilweise eingezahlte Geschäftsanteile ist der Ausgleich anteilig zu zahlen.

Der Anspruch auf Zahlung des Ausgleichs ist mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

- (2) Die Organträgerin verpflichtet sich außerdem, der WISA GmbH eine weitere jährliche Ausgleichszahlung zu leisten, die wie folgt ermittelt wird:

- a) Jahresüberschuss des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft gemäß § 275 Absatz 2 Ziffer 20 HGB beziehungsweise § 275 Absatz 3 Ziffer 19 HGB vor Gewinnabführung, Ausgleichszahlung, Ertragsteuern und Ertragsteuer-Umlagen,
- b) abzüglich Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer und Solidaritätszuschlag in der Höhe, wie sie bei der Organgesellschaft entstehen oder entstünden, wenn für das betreffende Geschäftsjahr kein Gewinnabführungsvertrag bestünde,
- c) abzüglich der im Jahresabschluss der Organgesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr in Gewinnrücklagen eingestellten Beträge,
- d) zuzüglich der im Jahresabschluss der Organgesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr aus Gewinnrücklagen entnommenen Beträge,
- e) abzüglich der von der Organträgerin ausgeglichenen Jahresverluste für vorangegangene Geschäftsjahre der Organgesellschaft einschließlich 7,5% kalenderjährlich nachschüssig zahlbare Zinsen,
- f) abzüglich eines Betrages von EUR 5,00 je Geschäftsjahr je EUR 100,00 der von der Organträgerin gehaltenen Geschäftsanteile für Vorjahre, soweit die Gewinnabführung für die betreffenden Vorjahre diesen Betrag unterschritten hat, einschließlich 7,5% kalenderjährlich nachschüssig zahlbare Zinsen,
- g) gleich Bemessungsgrundlage,
- h) multipliziert mit der Beteiligungsquote der WISA GmbH an der Organgesellschaft,
- i) abzüglich der Ausgleichszahlung gemäß Absatz 1,
- j) gleich variable Ausgleichszahlung.

§ 5

Wirksamwerden, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag in der Fassung vom [•] 2022 bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam. Dieser Vertrag beginnt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird.
- (2) Dieser Vertrag in der Fassung vom [•] 2022 hat eine feste Mindestlaufzeit (Vertragsmindestlaufzeit). Die Vertragsmindestlaufzeit endet zum Ablauf des 31. De-

zember 2027. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils unverändert um ein Jahr, wenn er nicht vorher gekündigt wurde. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erstmalig zum Ende der Vertragsmindestlaufzeit, danach auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden.

- (3) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsparteien, eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Organgesellschaft, der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft durch die Organträgerin oder eine Einbringung der Organgesellschaft, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft erfolgen.
- (4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Organgesellschaft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass die von beiden Vertragsparteien gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam bleibt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags darüber hinaus rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem erstrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis, insbesondere der Beibehaltung einer ertragsteuerlichen Organschaft, möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Frankfurt am Main, den 10 2022

Mainova AG

vertreten durch [.]

.....

Frankfurt am Main, den [.] 2022

Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH,

vertreten durch [.]

.....